

Organisation der Ersten Hilfe für Ausrichter von Sportveranstaltungen

-Empfehlungen für die notfallmedizinische Absicherung-

Die Ausrichter von Sportveranstaltungen sind verpflichtet, eine adäquate und qualifizierte Erste Hilfe bei Gesundheitsstörungen von Teilnehmern (alle anwesenden Personen) an der Sportveranstaltung zu gewährleisten.

Ein gesundheitliches Gefahrenpotential liegt dabei einerseits bei den aktiven Sportlern und den Funktionären, andererseits vor allem bei Großveranstaltungen bei den Besuchern.

Eine rechtliche (auch versicherungsrechtliche) Verpflichtung für die Ausrichter, eine ausreichende notfallmedizinische Versorgung von Verletzten und Erkrankten zu gewährleisten, ergibt sich indirekt aus der gesetzlich fixierten Verpflichtung von Behörden und direkt durch die allgemein anerkannte Festlegung von Standards¹.

Bei Großveranstaltungen² können zudem Genehmigungspflichten (z.B. seitens der Polizeibehörde) gegeben sein, die ein adäquates notfallmedizinisches Absicherungskonzept seitens des Ausrichters/Veranstalters bedingen.

In diesem Merkblatt soll dem Ausrichter einer Sportveranstaltung Hilfestellung bei der Risikobewertung und der darauf folgenden Organisation der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Absicherung gegeben werden. Unabhängig davon steht der Veranstalter, in der Regel der Schwäbische Turnerbund, beratend zur Verfügung.

A Keine Großveranstaltung³

Bei jeder Sportveranstaltung sollten folgende Dinge vorhanden bzw. bekannt sein:

- Erste Hilfe Material⁴
- Telefon (Handy)
- Notfalloffnummer – in der Regel 112 – der Rettungsleitstelle
- Rettungskette (wer alarmiert den öffentlichen Rettungsdienst? Wie tut er dies? Einweisende Personen für den Rettungsdienst? etc.)
- Anwesende Personen, die Erste Hilfe leisten können (z.B. Übungsleiter mit absolviertem Erste Hilfe-Kurs, Höherqualifizierte)
-

B Großveranstaltung

- Schriftliches Konzept zur notfallmedizinischen Absicherung der Veranstaltung seitens des Ausrichters liegt vor
- Evtl. notwendige Genehmigungsverfahren sind mit positivem Bescheid durchlaufen
- Der öffentliche Rettungsdienst (Rettungsleitstelle) ist über Großveranstaltung informiert (Datum, Ort, Dauer, Besucheranzahl, Anfahrtswege)
- Die adäquate notfallmedizinische Versorgung vor Ort – personell, rettungsmedizinisches Equipment, Transportmittel, Organisation – ist gewährleistet
-

C Adäquate notfallmedizinische Versorgung bei Großveranstaltungen

Immer stellt sich für den Ausrichter primär die Frage „Müssen Sanitäter eines öffentlichen Rettungsdienstes (z.B. DRK, o.a.) vor Ort sein?“

Bei einer Großveranstaltung muss diese Frage grundsätzlich bejaht werden, zumindest was die berufliche Qualifikation und die Ausstattung mit Notfallmedizinischen Versorgungs- und Rettungsmitteln anbelangt⁵.

I. Abschätzung der Versorgungsart

Um eine Rahmenkalkulation für das Vorhalten von Sanitätspersonal erstellen zu können, sind folgende Analysen der Veranstaltung nötig:

1. Analyse des Charakters der Veranstaltung (Umfeld):
 - Sind – insbesondere bei Sportveranstaltungen in der Halle - ausreichende Fluchtwege gegeben (Anzahl und Dimensionierung)?
 - Finden Parallelveranstaltungen im engeren Umkreis statt?
 - Veranstaltungsdauer?

2. Analyse der Risikofaktoren einer Veranstaltung
 - Bei Sportveranstaltungen wie denen des STB kann davon ausgegangen werden, dass weder seitens der Besucher noch der Sportarten eine gesteigerte Risikosituation⁶ vorliegt.

II. Rahmenkalkulation für die Vorhaltung

Die „Berechnung“ der Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungskräfte ergibt sich wie folgt:

Zunächst ergibt sich ein „Punktwert“ aus der

Maximale Zulässigkeit der Besucher

bis 500:	1
500 bis 1.000:	2
1.000 bis 3.000:	6
3.000 bis 10.000:	20

Erwartete Anzahl der Besucher

bis 500:	1
500 bis 1.000:	2
1.000 bis 3.000:	6
3.000 bis 10.000:	20

Bei geschlossenen Räumen ergibt sich jeweils die **doppelte Punktzahl**.

Für Sportveranstaltungen wird dieser Punktwert mit dem Faktor **0.3** multipliziert.

Von dem sich ergebenden Wert aus wird nun Anzahl und Art der Rettungskräfte sowie die Art und Anzahl der Rettungsfahrzeuge vor Ort definiert:

Gesamtwert

1,2 bis 2,0:	Kein Sanitätswachdienst (siehe „keine Großveranstaltung“)
bis 4,0:	3 Sanitäter
bis 13,5:	5 Sanitäter, 1 KTW (Krankentransportwagen)